

## **Richtlinien**

### **über die Gewährung eines Nachlasses beim Kauf eines Baugrundstückes**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Kauf von gemeindeeigenen Grundstücken zum Bau von Eigenheimen in Idar-Oberstein. Auf die Gewährung eines Nachlasses besteht kein Rechtsanspruch.

#### **2. Antragsteller**

Ein Nachlass auf den Bodenpreis wird Erwerbern eines gemeindeeigenen Baugrundstückes, in deren Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind lebt, gewährt.

#### **3. Art und Höhe der Zuwendung**

Den Erwerbern wird ein Nachlass in Höhe von 20 %, höchstens jedoch 5.000,-- € des Grundstückspreises (Bodenpreis) gewährt. Der Nachlass wird zunächst bis zum 31.12.2013 gewährt. Sollte der Stadtrat die Richtlinien nicht einen Monat vor Ablauf aufheben, verlängert sich die Frist um jeweils ein Jahr.

#### **4. Verfahren/Bewilligung**

Der Nachlass wird durch die Stadtverwaltung (Stadtentwicklungsamt) ausgesprochen. Der/Die Erwerber haben Nachweise (Geburtsurkunde) der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder vorzulegen.

#### **5. Allgemeine Voraussetzungen**

Der Nachlass wird gewährt unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Grundstückskaufes bzw. der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages ein Kind die Volljährigkeit nicht erreicht haben darf.

Die Erwerber müssen auf dem Grundstück ein überwiegend eigen genutztes Familienheim errichten. Hierbei ist innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss entsprechend den örtlichen Bauvorschriften ein Wohngebäude zu errichten und selbst zu beziehen. Erwirbt der Erwerber Miteigentumsanteile an einem Grundstück, so wird der Nachlass nur anteilig gewährt.

#### **6. Bauverpflichtung**

Bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren hat die Stadt das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Bedingung wird durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung zu Gunsten der Stadt im Grundbuch gesichert.

## **7. Rückforderung**

Haben falsche Angaben zum Preisnachlass auf den Bodenpreis geführt, ist die Stadt zur vollständigen Rückforderung des gewährten Nachlasses bzw. zum Rücktritt vom notariellen Kaufvertrag berechtigt.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.06.2012 in Kraft.

Idar-Oberstein, 30.05.2012

Z i m m e r  
Oberbürgermeister